

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

A) Problem

Am 1. Januar 2011 ist das „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) in Kraft getreten. Der Freistaat Bayern hat das Therapieunterbringungsgesetz nach Art. 83 Grundgesetz (GG) als eigene Angelegenheit auszuführen. Aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes kann den dort genannten Personen die Freiheit entzogen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt (vgl. u.a. Beschluss vom 10. Januar 2008, Az. 2 BvR 1229/07), dass im Rahmen des Vollzugs Freiheit entziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu können. Das Therapieunterbringungsgesetz selbst beinhaltet keine entsprechende gesetzliche Grundlage.

B) Lösung

Der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes wird in einem eigenen Abschnitt des Bayerischen Unterbringungsgesetzes (UnterbrG) geregelt und knüpft dabei an den bewährten Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG an.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Therapieunterbringungsgesetz entstehen dem Freistaat Bayern Verfahrens- und Vollzugskosten, die derzeit nicht beziffert werden können. Nach Einschätzung der Gesetzesbegründung zum Therapieunterbringungsgesetz „dürfte“ sich die Anzahl der Verfahren „in Grenzen halten“, da der Anwendungsbereich des Therapieunterbringungsgesetzes ausschließlich auf eine überschaubare Gruppe von Personen, bei denen eine psychische Störung vorliegt, beschränkt ist. Dies ist nach der Erwartung des Bundesgesetzgebers nur bei „einem Teil“ der betroffenen Straftäter der Fall.

Mehrkosten werden ausschließlich durch das Inkrafttreten des Therapieunterbringungsgesetzes verursacht. Die landesgesetzliche Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes durch eine Ergänzung des UnterbrG führt hingegen zu keinen weiteren Kosten.

1. Kosten für den Staat

Durch das Therapieunterbringungsgesetz entstehen vor allem Kosten für die Unterbringung der betroffenen Personen. In Anlehnung an die derzeitigen durchschnittlichen Unterbringungskosten im Maßregelvollzug für psychisch kranke Straftäter würden täglich pro untergebrachte Person Kosten in Höhe von ca. 235 Euro (jährlich: 85.775 Euro) entstehen. Darüber hinaus können gesonderte Kosten für die besondere Sicherung (Investitions- und Personalkosten) der betroffenen Personen entstehen.

Des Weiteren wird die Staatskasse durch Rechtsanwaltskosten (nicht bezifferbar) sowie vor allem durch Gutachtenskosten belastet. Vor jeder Unterbringung und bei jeder Verlängerung einer Unterbringung (nach spätestens 18 Monaten) sind bis zu zwei Sachverständigengutachten einzuholen. Darüber hinaus können Mehrkosten infolge der zusätzlichen Belastung der Gerichte nicht ausgeschlossen werden.

Da die Anzahl der Unterbringungsverfahren, die Anzahl der tatsächlich durchzuführenden Unterbringungen sowie deren jeweilige Dauer nicht abgeschätzt werden können, lassen sich die zu erwartenden Mehrkosten derzeit nicht beziffern.

Einsparungen sind zum einen in erster Linie im Justizbereich zu erwarten, da die Freilassung der betroffenen Straftäter dort Unterbringungskosten erspart. Zum anderen erspart die Unterbringung der betroffenen Straftäter auf Grundlage des Therapieunterbringungsgesetzes (vgl. die in Nr. 1 benannten Mehrausgaben) erhebliche Mehraufwendungen im Bereich der Polizei für deren Überwachung im Fall deren Freilassung. Die Höhe der zu erwartenden Einsparungen bzw. der Vermeidung von Mehraufwendungen kann derzeit nicht beziffert werden.

2. Kosten für die Kommunen

Den Kommunen können einerseits Mehrkosten für die Durchführung der Verwaltungsvollzugsaufgaben durch die unteren Verwaltungsbehörden (Kreisverwaltungsbehörden) entstehen. Dem hierdurch berührten Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung) kann derzeit nicht durch eine gesonderte Kostenregelung Rechnung getragen werden.

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde dargelegt, dass konkrete Aussagen über die Höhe entstehender Verwaltungsmehrkosten und die Frage, ob diese die Wesentlichkeitsgrenze überschreiten, derzeit nicht getroffen werden können, da sich weder die Anzahl der Unterbringungsverfahren, die Anzahl der tatsächlich durchzuführenden Unterbringungen sowie deren jeweiliger Dauer noch der Verwaltungsaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden mangels bestehender Erfahrungswerte beziffern lassen. Vor diesem Hintergrund wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden folgende Vereinbarung getroffen:

Die kommunalen Kostenbelastungen sind ex post zu ermitteln; die Kostenermittlung erfolgt nach II. Nr. 2. der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004. Die Mehrbelastung ist für die Gesamtheit der betroffenen Kommunen festzustellen (vgl. II. Nr. 2.5.1 Satz 2 der Konsultationsvereinbarung vom 21. Mai 2004). Dabei ist auch zu erörtern, inwieweit besondere Kostenbelastungen einzelner Kommunen zu berücksichtigen sind. Der Zeitpunkt der Durchführung der Kostenermittlung wird unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Das Therapieunterbringungsgesetz führt darüber hinaus zu Aufwendungen bei den Bezirken, die auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörden die Unterbringung der nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterzubringenden Straftäter in geeigneten geschlossenen Einrichtungen zu vollziehen haben. Dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 Bayerische Verfassung) wird hinsichtlich der Kosten der Unterbringungen sowie hinsichtlich der Kosten der Besuchskommissionen durch die Kostenregelung in Art. 28a Abs. 6 entsprochen.

Weitergehende Kosten für die Kommunen sind nicht ersichtlich.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Unterbringungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Therapieunterbringung

Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes“

- b) Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

- c) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.

2. Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Therapieunterbringung

Art. 28a
Unterbringung auf Grund einer
Unterbringungsanordnung gemäß
§§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes

(1) Für die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung gelten Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend; Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) ¹Die Bezirke haben auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen. ²Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr. ³Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Örtlich zuständig für den Vollzug ist der Bezirk, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ²Die untergebrachte Person kann in eine andere geeignete geschlossene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. ³Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. ⁴Soll die Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. ⁵Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. ⁶Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. ²Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) ¹Die notwendigen Kosten der Unterbringungen nach Abs. 3 Satz 1 trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. ²Für die Kosten der Besuchskommissionen gilt Art. 27 entsprechend.

(7) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen führt die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden sowie die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch die Abs. 1 und 3 sowie durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 3 obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern. ³Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Art. 28a tritt mit Ablauf des
(drei Jahre nach Inkrafttreten) außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“ (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) soll der besonderen Situation, die infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 eingetreten ist, Rechnung tragen. In dem seit 10. Mai 2010 endgültigen Urteil hat der EGMR in dem Verfahren M. / Deutschland (Nr. 19359/04) entschieden, dass die Sicherungsverwahrung aus der Perspektive der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) als eine dem strikten Rückwirkungsverbot des Artikels 7 Absatz 1 Satz 2 EMRK unterliegende Strafe anzusehen sei und außerdem eine nachträgliche Aufhebung der früheren Vollstreckungshöchstfrist von zehn Jahren auch gegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a EMRK verstoße. Diese Vorschrift verlangt einen hinreichenden Kausalzusammenhang zwischen dem schuldfeststellenden Urteil und der folgenden Freiheitsentziehung; dies sah der EGMR für die Sicherungsverwahrung, die nach Ablauf der zur Zeit der Aburteilung noch geltenden Höchstfrist vollstreckt wurde, nicht als gegeben an.
- Infolge dieses EGMR-Urteils ist es bereits zu Entlassungen von Sicherungsverwahrten gekommen und weitere Entlassungen sind zu erwarten, obwohl bei den Betroffenen die Gefahr besteht, dass sie erhebliche Straftaten begehen werden. Vor diesem Hintergrund soll nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers mit dem ThUG eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine sichere Unterbringung der betroffenen Straftäter ermöglicht, ohne dabei gegen die Vorgaben der EMRK zu verstoßen. Dazu ist eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des neuen Gesetzes auf solche Fälle erforderlich, in denen sich die Gefährlichkeit der aus der Sicherungsverwahrung zu entlassenden oder bereits entlassenen Straftäter aus einer psychischen Störung ergibt. Der Bundesgesetzgeber agiert dabei nach eigener Einschätzung in einem schmalen Bereich, der sowohl durch die Anknüpfung an Straftaten als auch durch präventive Ziele geprägt ist und in dem zugleich sowohl das Grundgesetz als auch die EMRK enge Vorgaben machen.
- Ziel der Therapieunterbringung ist ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsgutsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter.

Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine zielgerichtete, intensive Behandlung der Betroffenen in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung. Dabei dient die vorgesehene Behandlung dazu, den untergebrachten Personen eine Entlassungsperspektive zu eröffnen, indem durch die Behandlung bewirkt werden soll, dass diese Personen auch in Freiheit keine neuen Straftaten mehr begehen.

- Nach Auffassung des Bundesgesetzgebers steht das ThUG in Einklang mit den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union und der EMRK sowie des Grundgesetzes (GG).
- Der Freistaat Bayern führt das ThUG nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit aus. Es ist zugleich Aufgabe des Freistaates Bayern, die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG zu schaffen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Schaffung dieser rechtlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Regelung eines neuen Abschnittes im Bayerischen Unterbringungsgesetz (UnterbrG). Dabei wird an den bewährten Regelungen zur Ausgestaltung des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des UnterbrG angeknüpft.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276, 283). Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt (vgl. u. a. Beschluss vom 10. Januar 2008, Az. 2 BvR 1229/07), dass im Rahmen des Vollzugs Freiheit entziehender Maßnahmen eine hinreichende gesetzliche Grundlage existieren muss, um die Rechte der Betroffenen nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten einschränken zu können. Das ThUG beinhaltet keine entsprechende gesetzliche Grundlage, so dass diese der Landesgesetzgeber zu schaffen hat.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Unterbringungsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 28a notwendige redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 2

Zu Art. 28a Abs. 1

Abs. 1 enthält die grundlegende Bestimmung für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG. Durch einen weitreichenden Verweis auf die bewährten Bestimmungen des UnterbrG werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG geschaffen und deren Einhaltung sichergestellt. Durch die Bezugnahmen wird zugleich die Erreichung des Ziels der Therapieunterbringung – ein möglichst nachhaltiger Schutz der Allgemeinheit vor schweren Rechtsverletzungen durch psychisch gestörte Gewalt- und Sexualstraftäter – gesetzlich konkretisiert.

Zu Art. 28a Abs. 2

Abs. 2 bestimmt die im Freistaat Bayern zuständige untere Verwaltungsbehörde im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes und weist diese Aufgabe den Kreisverwaltungsbehörden zu.

Zu Art. 28a Abs. 3

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Bezirke für den Vollzug der angeordneten Unterbringungen auf Grundlage des ThUG auf Ersuchen durch die Kreisverwaltungsbehörde zuständig sind. Sie haben die Unterbringungen in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG durch die Bezirke im übertragenen Aufgabenkreis wahrgenommen wird.

Zu Satz 3

Satz 3 ermöglicht den Bezirken die Aufgabe des Vollzugs der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen.

Zu Art. 28a Abs. 4

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass für den Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG örtlich grundsätzlich der Bezirk zuständig ist, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Dies wird in aller Regel der Bezirk sein, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, in der sich der Betroffene in Sicherungsverwahrung befunden hat.

Zu Satz 2

Für eine Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 bedarf es keines entsprechenden Antrages der untergebrachten Person; sie kann auch gegen den Willen der untergebrachten Person durchgeführt werden. Zudem begrenzt Satz 2 das Ermessen der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Entscheidungsträger und regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen eine Einweisung oder Verlegung durchgeführt werden darf.

Stellt eine untergebrachte Person einen Antrag auf Verlegung in eine andere als nach Satz 1 zuständige Einrichtung, steht ihr ein Recht auf fehlerfreie Ermessenausübung zu (BVerfG, Beschluss vom 19. April 2006, Az. 2 BvR 818/05).

Zu Sätzen 3 und 4

Da der Vollzug den Bezirken übertragen wird, ist es sachgerecht, dass grundsätzlich die Bezirke selbst über die Fragen einer Verlegung entscheiden. Soweit jedoch eine Verlegung dringlich ist (z.B. zur Förderung der Resozialisierung der untergebrachten Person) und der aufzunehmende Bezirk die Aufnahme verweigert, kann die Zustimmung zur Aufnahme durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden.

Zu Satz 5

Da länderübergreifende Verlegungen erhebliche Konsequenzen haben können (z. B. Kostentragungspflichten; Sicherheitsrisiken; Vollzugs- oder Resozialisierungsprobleme), bedürfen diese Verlegungen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Zu Satz 6

Das ThUG (§§ 5 Abs. 1 und 3, 6, 8 Abs. 3, 11, 12 Abs. 2 Satz 1, 13 sowie 16 Abs. 1) bestimmt, dass die Kreisverwaltungsbehörden während der gesamten Unterbringungsdauer die für das Unterbringungsverfahren zuständigen Behörden bleiben. So sind diese insbesondere auch für die Fragen der Verlängerung sowie der Aufhebung der Unterbringung zuständig. Hieran ändert auch nichts die

nach diesem Gesetz erfolgende Übertragung des Vollzugs auf die Bezirke. Von daher ist sicherzustellen, dass stets die Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Zuständigkeitsbereich die Unterbringung aktuell vollzogen wird (räumliche Nähe).

Zu Art. 28a Abs. 5

Abs. 5 stellt in Ergänzung der Regelung in § 8 Abs. 4 Satz 2 ThUG und unter Anknüpfung an die bewährte Regelung in Art. 8 Abs. 2 UnterbrG klar, dass sich die Kreisverwaltungsbehörde bei der Erfüllung der ihr durch das ThUG übertragenen Aufgaben – insbesondere bei der Zuführung des Betroffenen in die Einrichtung nach § 2 ThUG – der Mitwirkung der Polizei bedienen kann. Gleiches gilt für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen entsprechend.

Zu Art. 28a Abs. 6

Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich der Freistaat Bayern, der das ThUG als eigene Angelegenheit auszuführen hat, die notwendigen Kosten der Unterbringung durch die Bezirke zu tragen hat. Die Kostentragung durch den Freistaat Bayern erfolgt nicht, wenn ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. In Betracht kommen beispielsweise Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Krankenversicherung oder auch Hilfen des zuständigen Sozialleistungsträgers zum Lebensunterhalt der untergebrachten Person bei der Gewährung von Beurlaubungen. Eine Abrechnung der entstehenden Behandlungskosten gegenüber der Krankenkasse der untergebrachten Person ist möglich, da die abschließende Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V keine Anwendung findet.

Zu Art. 28a Abs. 7

Abs. 7 enthält die wesentlichen Regelungen zur Ausübung der Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Erfüllung der den Kreisverwaltungsbehörden sowie den Bezirke nach diesem Gesetz sowie nach dem ThUG übertragenen Aufgaben. Insbesondere ist der ordnungsgemäße Vollzug der Unterbringungen für die Gewährleistung der Sicherheit der Personen in der geeigneten geschlossenen Einrichtung sowie der Bevölkerung von elementarer Bedeutung. Darüber hinaus ist der Vollzug der Unterbringungen auf Grundlage des ThUG mit einer Vielzahl erheblicher Grundrechtseingriffe für die untergebrachten Personen verbunden. Aus diesen Gründen ist es von besonderer Bedeutung, die staatliche Aufsicht umfassend und effektiv auszugestalten.

Die Fachaufsichtsbehörde ist als oberste Dienstbehörde jederzeit berechtigt, im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes durch Verwaltungsvorschriften weitere Einzelheiten des Vollzugs der Unterbringungen nach diesem Gesetz zu regeln.

Zu § 1 Nr. 3

Aufgrund der Einfügung des neuen Art. 28a notwendige redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 4

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten des Art. 28a. Durch diese Regelung wird institutionell gesichert, dass die neue Gesetzgebungsmaterie einer nochmaligen Kontrolle durch das Parlament zugeführt wird.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.